

Stiftungsordnung

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

Gemäß § 14 der Satzung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld vom 27. Oktober 2011 hat das Kuratorium am 27. Februar 2012 die nachstehende Stiftungsordnung beschlossen, der die Stifterin am 6. März 2012 zugestimmt hat. Die Stiftungsordnung wurde am 13. November 2023 durch das Kuratorium geändert: Die Stifterin hat den Änderungen am 5. Dezember 2023 zugestimmt.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zusammenarbeit

Die Stiftungsorgane erfüllen die ihnen durch die Stiftungssatzung übertragenen Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Wohl der Stiftung. Die Mitglieder eines Organs haben untereinander gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht die Stiftungssatzung oder diese Stiftungsordnung etwas anderes bestimmen.

§ 2

Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Ein Organmitglied hat sicherzustellen, dass ein von ihm beteiligter Dritter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhält.

(2) Die von den Bundesministerien benannten Mitglieder des Kuratoriums sind für die Erfüllung von Berichtspflichten betreffend die Stiftung, die sie aufgrund ihrer Dienstpflichten zu erfüllen haben, gegenüber dem Bund von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

Zweiter Abschnitt

Kuratorium

§ 3

Vorsitz

Den Vorsitz im Kuratorium hat das vom Bundesministerium der Justiz benannte Mitglied, das dafür von der Stifterin bestellt wurde. Es wird von dem anderen vom Bundesministerium der Justiz benannten Mitglied vertreten.

§ 4

Sitzungen

(1) Der Vorsitz des Kuratoriums beruft das Kuratorium in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann ein, wenn es das Interesse der Stiftung erfordert. Der Vorstand schlägt dem Vorsitz eine Tagesordnung für die Kuratoriumssitzung vor. Der Vorsitz lädt die Mitglieder in Textform zu den Sitzungen ein. Der Einladung ist ein Entwurf der Tagesordnung beizufügen, in dem die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnet sind. Die Einladung soll spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. In Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu drei Wochen verkürzt werden. Stellungnahmen des Fachbeirats und erläuternde Unterlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden den Mitgliedern vom Vorstand übersandt, sofern dies nicht bereits mit der Einladung erfolgt ist.

(2) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Wird ein Ergänzungsantrag nebst Begründung nicht mindestens drei Wochen, im Fall des Absatzes 1 Satz 6 mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Stiftung in Textform eingereicht, so ist eine Beschlussfassung über den Antrag in der Sitzung des Kuratoriums nur dann zulässig, wenn keines der teilnehmenden Mitglieder widerspricht. Der Vorstand leitet Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich an die Mitglieder des Kuratoriums weiter.

(3) Die Sitzungen finden am Sitz der Stiftung statt, wenn sie nicht ausschließlich virtuell abgehalten werden. Sie sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kuratoriums haben sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Nehmen Mitglieder im Wege der Bild- und Tonübertragung an Sitzungen teil, haben sie sicherzustellen, dass sie einem Dritten keinen Zugang gewähren. Der Vorstand nimmt mit Rederecht an den Sitzungen teil. Das Kuratorium kann weitere Personen, auch beschränkt auf einzelne Tagesordnungspunkte, hinzuziehen.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung beschließt das Kuratorium die Tagesordnung. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(2) In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Beschlüsse über Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung gefasst, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt; dies gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Fachbeirats.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums können außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn die erforderliche Mehrheit der sich beteiligenden Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitz für die Stimmabgabe gesetzten Frist ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklärt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

§ 6

Niederschrift

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der teilnehmenden und der nicht teilnehmenden Mitglieder, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Im Übrigen bestimmt der Vorsitz den Inhalt der Niederschrift. Er kann eine dritte Person als Protokollführer zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz zu unterzeichnen. Sie soll den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach dem Sitzungstermin vom Vorstand übersandt werden.

(2) Wird ein Beschluss außerhalb einer Sitzung gefasst, sind vom Vorsitz das Abstimmungsergebnis und der Wortlaut des Beschlusses in einer Niederschrift festzuhalten. Sie soll den Mitgliedern spätestens drei Wochen nach der Beschlussfassung übersandt werden.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Versendung beim Vorsitz ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Niederschrift unter Angabe von Gründen gestellt wird. Andernfalls ist in der nächsten Sitzung des Kuratoriums die Genehmigung der Niederschrift zu beraten und zu beschließen.

Dritter Abschnitt

Fachbeirat

§ 7

Aufgaben

(1) Der Fachbeirat erfüllt seine satzungsmäßigen Aufgaben durch Abgabe schriftlicher Stellungnahmen.

(2) Der Vorstand teilt dem Fachbeirat mit, zu welchen Beratungsgegenständen und innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme abgegeben werden soll. Die Frist soll mindestens drei Wochen betragen. Für Stellungnahmen zu den Grundzügen des Forschungs- und Bildungsprogramms soll die Frist mindestens acht Wochen betragen.

(3) Das Kuratorium kann den Fachbeirat bitten, eine Vertretung zur Erläuterung einer Stellungnahme in die Kuratoriumssitzung zu entsenden.

§ 8

Vorsitz

(1) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbeirats. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Der Fachbeirat stimmt offen ab.

(2) Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein, leitet sie und koordiniert die Abstimmung und die Abgabe der schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand.

§ 9

Sitzungen

(1) Der Fachbeirat tagt in der Regel einmal im Kalenderjahr. Der Vorsitz kann vorsehen, dass Mitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen können; er kann auch bestimmen, dass virtuelle Sitzungen stattfinden, an denen die Mitglieder ausschließlich im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen können. Der Fachbeirat kann im Übrigen Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung fassen. An den Sitzungen des Fachbeirats nimmt der Vorstand mit Rederecht teil.

(2) Der Vorsitz lädt die Mitglieder des Fachbeirates in Textform zu den Sitzungen ein. In der Einladung sind die Beratungsgegenstände zu bezeichnen und ist das Sitzungsformat mitzuteilen. Erläuternde Unterlagen sollen der Einladung beigelegt werden. Die Einladung soll spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin abgesandt werden.

(3) Zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Fachbeirats lädt der Vorstand ein. Er leitet sie bis zum Abschluss der Wahl des Vorsitzes.

(4) Die Sitzungen finden am Sitz der Stiftung statt, wenn sie nicht ausschließlich virtuell abgehalten werden. Der Fachbeirat kann einen abweichenden Sitzungsort mit Zustimmung des Vorstands beschließen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachbeirats haben sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Nehmen Mitglieder im Wege der Bild- und Tonübertragung an Sitzungen teil, haben sie sicherzustellen, dass sie einem Dritten keinen Zugang gewähren.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen oder wenn sich außerhalb einer Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Der Vorsitz des Fachbeirats stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse innerhalb einer Sitzung mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Außerhalb einer Sitzung kann der Fachbeirat Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der sich beteiligenden Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitz für die Stimmabgabe gesetzten Frist ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklärt.

(3) Der Vorsitz stellt die Ergebnisse der Abstimmungen des Fachbeirats innerhalb und außerhalb von Sitzungen fest.

§ 11

Niederschrift

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der teilnehmenden und der nicht teilnehmenden Mitglieder, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Im Übrigen bestimmt der Vorsitz den Inhalt der Niederschrift. Er kann ein Mitglied des Fachbeirats oder eine dritte Person mit der Protokollführung betrauen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz zu unterzeichnen. Sie soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach dem Sitzungstermin übersandt werden.

(2) Wird ein Beschluss außerhalb einer Sitzung gefasst, sind vom Vorsitz das Abstimmungsergebnis und der Wortlaut des Beschlusses in einer Niederschrift festzuhalten. Sie soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung übersandt werden.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Versendung beim Vorsitz ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Niederschrift unter Angabe von Gründen gestellt wird. Andernfalls ist entweder im schriftlichen Verfahren oder in der nächsten Sitzung des Fachbeirats die Genehmigung der Niederschrift zu beraten und zu beschließen.